

liche Sonderart Sachsens, Köln und Fulda. Hierbei sucht R. eine im Codex Eberhardi überlieferte Urkunde von 1058 als echt zu erweisen. M. Kr.

259. In meinem Beitrage zur Zeumer-Festschrift (S. 349 ff.): 'Kurrecht und Erzkanzleramt im 13. Jh.' hatte ich darauf hingewiesen, dass der Erzkanzlertitel in den Urkunden der Erzbischöfe von Mainz sich zuerst unter Siegfried III. (1231—1249) im Jahre 1237, kurze Zeit nach der Wahl Konrads IV., findet und dass der Kölner schon im nächsten Jahre dem Beispiel seines Kollegen folgt. Diese offenkundige Betonung des Erzamtes erklärte ich aus dem Streben des Mainzers nach einem bevorzugten Kurrecht. In Anlehnung an den Sachsenspiegel machte er damals das Erzamt zur Grundlage des von ihm beanspruchten Rechtes. In der Historischen Zeitschrift CVI, 133 erhebt nun E. Vogt den Einwand, dass schon Siegfried II. (1200—1230) jenen Titel geführt habe. Das ist keineswegs der Fall. Er hat ihn nicht geführt, sondern er wird ihm vereinzelt in ein paar Urkunden Ottos IV. und Friedrichs II., wo Siegfried als Zeuge erscheint, unter ganz deutlichem Einfluss der Rekognitionszeile, beigelegt. Nach ihrem Vorbild wird der Titel und zwar jedesmal anders formuliert. Die für Siegfried III. charakteristische Form: 'sacri imperii per Germaniam archicancellarius' begegnet hier noch garnicht. Wir haben in diesen Titulierungen gewiss nur Schreiberzutaten zu erblicken. Ganz anders ist es zu beurteilen, wenn der Mainzer sich selber konsequent den vollen Erzkanzlertitel beilegt und der Kölner ihm hierin folgt. Hier liegt eine geschichtlich bedeutsame Absicht zu Grunde, auf deren Konstatierung allein es mir ankam. V.'s zweites Bedenken, dass der Kölner sich jenen Titel erst nach Empfang der Regalien im Spätsommer 1238 (nicht, wie ich meinte, schon im Anfang des Jahres) beilegte, ist an sich berechtigt, für meine Ausführungen aber belanglos. M. Kr.

260. In den Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausgegeben von K. Zeumer IV. Bd., 1. Heft, 1910, X und 247 S., handelt Paul Kluckhohn über 'Die Ministerialität in Südostdeutschland'. Dankenswert ist die umfassende Heranziehung der literarischen Quellen; aber bei dem schon viel behandelten Thema vermisst man eine schärfere Ordnung und Gliederung des Stoffes und der Ergebnisse. Eine Erscheinung, die für